



Gewerkschaft der Polizei

Mitglied der European
Confederation of Police (EUROCCOP)

Landesbezirk Saarland

www.gdp-saarland.de

RECHTSSCHUTZORDNUNG DER GEWERKSCHAFT DER POLIZEI - Landesbezirk Saarland e.V. -

VORWORT

Ziel des Rechtsschutzes durch die Gewerkschaft der Polizei ist es, ihren Mitgliedern bei den besonderen Beschwerden, die sich aus ihren beruflichen, versorgungsrechtlichen und gewerkschaftlichen Tätigkeiten ergeben, Hilfe zu leisten. Der Rechtsschutz wird ausschließlich aus Mitgliedsbeiträgen, also von der Solidargemeinschaft finanziert. Diese Intention schließt die Gewährung von Rechtsschutz, der sich gewerkschafts- oder berufsschädigend auswirken kann, aus. Die Gewährung von Rechtsschutz darf nicht dazu führen, dass der innergewerkschaftliche Frieden in unvertretbarem Ausmaß gestört wird.

§ 1

- (1) Gemäß § 3 der Satzung der Gewerkschaft der Polizei gewährt der Landesbezirk Saarland seinen Mitgliedern Rechtsschutz für Ereignisse, die zum Zeitpunkt der Mitgliedschaft entstanden sind.
- (2) Über die Gewährung von Rechtsschutz entscheidet der Geschäftsführende Landesbezirksvorstand nach Anhörung der/des Rechtsschutzbeauftragten. Das nähere Verfahren regeln die Zusatzbestimmungen.
- (3) Aus einer Fördermitgliedschaft können keine Ansprüche nach dieser Rechtsschutzordnung abgeleitet werden.
- (4) Rechtsschutz umfasst die Kostenübernahme von
 - a) Rechtsberatung,
 - b) Rechtsstreitigkeiten in angemessener Höhe.Angemessen in diesem Sinne sind die Sätze des RVG. Darüber hinausgehende Vereinbarungen werden nur nach Anhörung der/des Rechtsschutzbeauftragten mit Zustimmung des Geschäftsführenden Landesbezirksvorstandes erstattet.
- (5) Auf Antrag des Landesbezirks kann der Bundesvorstand die Übernahme der Rechtsschutzkosten gewähren. Die Kostenübernahme bezieht sich auf grundlegende Verfahren und Musterprozesse. Die Beschlussfassung darüber trifft der Geschäftsführende Bundesvorstand.

§ 2

- (1) Rechtsschutz erfolgt nur auf Antrag und soweit nicht anderweitig Rechtsschutz gewährt wird. Der Rechtsschutzantrag ist auf einem Formblatt bei der Geschäftsstelle einzureichen. Unter "anderweitig"

Rechtsschutzordnung * Gewerkschaft der Polizei * Landesbezirk Saarland
S. 2/6

ist Rechtsschutz gemäß Erlass für Landesbedienstete in der jeweils geltenden Fassung zu verstehen. Der Antragsteller ist vor Gewährung von Rechtsschutz (Erhalt der Rechtsschutzzusage) und Einschaltung einer/eines Prozessbevollmächtigten für die Einhaltung aller Fristen, insbesondere Verjährung und Verfallfristen, Rechtsmittelfristen und Terminen selbst verantwortlich. Hierauf ist er besonders hinzuweisen. Gleiches gilt für das Verfahren nach § 6 RSO auch für die/den Prozessbevollmächtigte/n der 1. Instanz.

- (2) Rechtsschutz soll nicht gewährt werden, wenn das Verfahren ohne Mitwirkung der Rechtsschutzstellen eingeleitet oder davor bereits ein Anwalt/ eine Anwältin konsultiert worden ist. Verfahrenskosten, die vor einer Rechtsschutzgewährung durch die Gewerkschaft der Polizei entstanden sind, trägt das Mitglied.
- (3) Gewährter Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn das Mitglied trotz Aufforderung am Rechtschutzverfahren nicht mitwirkt. Das Mitglied hat den Sachverhalt wahrheitsgetreu zu schildern und alle ihm bekannten Beweismittel anzugeben. Die zur objektiven Beurteilung erforderlichen Unterlagen (z.B. Schriftwechsel, Einsprüche, Widerspruchsbescheide, zur Sache gehörende Verfügungen oder Erlasse, Aktenauszüge, Gutachten, Anklageschriften bei Strafverfahren, Einleitungsverfügung, Anschuldigungsschrift oder Dienststrafverfügung bei Dienststrafverfahren und dergleichen) sind auf Verlangen nachzureichen. Das Verlangen um Aktenvorlage ist auf das sachlich Notwendige zu beschränken. Bis dahin entstandene Kosten können zurückgefordert werden.
Werden erst im Laufe des Prozesses oder nach dem Prozess Tatsachen bekannt, die die Versagung des Rechtsschutzes gerechtfertigt hätten, oder bei schuldhaftem Verstoß gegen die Vorschriften der Rechtsschutzordnung, kann der Rechtsschutz entzogen werden; Rückerstattung der verauslagten Kosten kann verlangt werden. Ebenso kann der Rechtsschutz während eines Verfahrens entzogen werden, wenn nach den Ergebnissen der Beweisaufnahme oder nach inzwischen bekannt gewordenen Entscheidungen die Rechtsverfolgung offensichtlich aussichtslos ist und das Mitglied auf Ersuchen des Landesbezirks die Klage oder das Rechtsmittel nicht zurücknimmt.
- (4) Rechtsschutz wird nicht gewährt, wenn das Verfahren sich gegen gewerkschaftspolitische Zielvorstellungen richtet.
- (5) Sind Mitglieder der Gewerkschaft der Polizei gegeneinander an einem Rechtsstreit beteiligt, kann die Gewährung von Rechtsschutz versagt werden.
- (6) Bei Rechtsschutzanträgen aus dem Tarifbereich hat sich die/ der Rechtsschutzbeauftragte mit der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden des Landesbezirksvorstandes, die/der für den Tarifbereich zuständig ist, ins Benehmen zu setzen.

§ 3

- (1) Wird die Mitgliedschaft vor Ablauf von 12 Monaten nach Erledigung der Instanz, für die Rechtsschutz gewährt wurde, durch Austritt oder Ausschluss beendet, sollen die entstandenen Rechtsschutzkosten für diese Instanz ganz oder teilweise zurück gefordert werden. Die Rückforderung kann nur innerhalb von drei Monaten nach dem Tage des Ausscheidens geltend gemacht werden.
- (2) Das Mitglied ist verpflichtet, die ihm oder seiner/ seinem Prozessbevollmächtigten von der/ dem Prozessgegner/in erstatteten Kosten in Höhe der verauslagten Rechtsschutzkosten an die Kasse des Landesbezirks zu überweisen.
- (3) Durch die Annahme des Rechtsschutzes verpflichtet sich das Mitglied, am Verfahren mitzuwirken und die/den von ihm Bevollmächtigte/n oder Verteidiger/in von ihrer/seiner beruflichen Schweigepflicht gegenüber der Gewerkschaft der Polizei zu entbinden. Mit der Antragstellung erklärt das Mitglied sich

Rechtsschutzordnung * Gewerkschaft der Polizei * Landesbezirk Saarland
S. 3/6

damit einverstanden, dass seine Daten zur Verfolgung des Rechtsschutzzieles von dem Rechtsschutzgewährenden verwandt werden dürfen.

§ 4

- (1) Auf Verfahren, die durch Gewährung von Rechtsschutz ermöglicht werden, kann der Geschäftsführende Landesbezirksvorstand sachlich Einfluss nehmen.
- (2) Mitglied und Prozessbevollmächtigte/r werden dadurch nicht von ihren prozessualen Verpflichtungen entbunden.
- (3) Die Mitglieder, denen Rechtsschutz gewährt wurde, haben Unterlagen und Urteilsausfertigungen aus Verfahren für die ihnen Rechtsschutz gewährt wurde, auf Antrag dem Landesbezirk zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Einem Mitglied, das die/ den Rechtsschutzbeauftragte/n oder ein Organ der Gewerkschaft zur Erlangung von Rechtsschutz täuscht, ist bereits gewährter Rechtsschutz zu entziehen. Kosten, die dem Landesbezirk bis dahin durch die Gewährung des Rechtsschutzes entstanden sind, sind zurückzuzahlen.

§ 6

Rechtsschutz wird grundsätzlich nur für eine Instanz gewährt. Für jede weitere Instanz ist der Rechtsschutz neu zu beantragen und zu begründen. Dem Antrag ist die Entscheidung der Vorinstanz nebst Begründung beizufügen. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.

§ 7

Bei der Gewährung von Rechtsschutz stehen dem Mitglied grundsätzlich die Vertragsanwälte der Gewerkschaft der Polizei als Prozessbevollmächtigte zur Verfügung. In begründeten Ausnahmefällen kann der Geschäftsführende Landesbezirksvorstand nach Anhörung des/ der Rechtsschutzbeauftragten davon eine abweichende Regelung treffen.

§ 8

- (1) Bei sachgleichen Streitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung bestimmt der Landesbezirk nach Anhörung der/ des Rechtsschutzbeauftragten, welcher Fall als gerichtliches Leitverfahren durchzuführen ist, soweit nicht im Einzelfall Verjährung droht oder sonstige Gründe dagegen sprechen.
- (2) Bei diesbezüglichen Verfahren kann die Aussetzung aller anderen Verfahren unter Hinweis auf das Leitverfahren beantragt werden, damit nicht in jedem Einzelfall gerichtlicher Rechtsschutz durch alle Instanzen gewährt werden muss.

§ 9

- (1) Die Gewerkschaft der Polizei gewährt ihren Mitgliedern Rechtsschutz bei Rechtsstreitigkeiten,

Rechtsschutzordnung * Gewerkschaft der Polizei * Landesbezirk Saarland
S. 4/6

- a) die sich aus dem Dienst-, Anstellungs- oder Arbeitsverhältnis des Mitgliedes aus seiner Tätigkeit im öffentlichen Dienst ergeben,
 - b) die ihre Ursache in der gewerkschaftlichen Betätigung des Mitgliedes haben,
 - c) die sich für Beschäftigte der Gewerkschaft der Polizei oder ihrer Wirtschaftsunternehmen aus dem Arbeitsverhältnis ergeben,
 - d) die im Zusammenhang mit Wegeunfällen stehen.
- (2) Rechtsschutz kann auch gewährt werden, wenn das Verfahren gegen das Mitglied mit seiner Eigenschaft als Beschäftigter der Polizei in ursächlichem Zusammenhang zu bringen ist, ohne dass eine unmittelbare dienstliche Tätigkeit des Mitgliedes dem zugrunde liegt.
- (3) Zu den Rechtsstreitigkeiten aus Absatz 1 gehören insbesondere:
- a) arbeitsrechtliche, verwaltungsrechtliche oder vermögensrechtliche Auseinandersetzungen mit der/dem Arbeitgeber/in sowie Ansprüche gegen die Versorgungsbehörde, die Rentenanstalt und die Zusatzversorgungskasse (VBL),
 - b) Strafverfahren, die aus der dienstlichen Tätigkeit des Mitglieds entstanden sind und Disziplinarverfahren,
 - c) Schadenersatzverfahren der Mitglieder - auch Verfahren gegen Mitglieder -, wenn die Ursache für die Verfahren im dienstlichen Bereich oder in der Wahrnehmung gewerkschaftlicher Tätigkeit liegt.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 soll Rechtsschutz nicht gewährt werden, wenn es sich um ein:
- a) Offensivverfahren im strafrechtlichen Sinne handelt,
 - b) das zugrundeliegende Verhalten (Tun oder Unterlassen) vorsätzlich oder grob fahrlässig ist; dies gilt nicht, wenn der/die Antragsteller/in den Sachverhalt bestreitet oder wenn ihm/ihr Milderungsgründe zur Seite stehen,
 - c) es sich um private Nebentätigkeiten und daraus resultierenden Rechtsstreitigkeiten mit dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber handelt,
 - d) das Verfahren keinen Erfolg verspricht.
- (5) Für Nebenklageverfahren wird kein Rechtsschutz gewährt.

§ 10

- (1) Über den Zeitpunkt des Rechtsschutzbedürfnisses entscheidet der geschäftsführende Landesbezirksvorstand nach Anhörung der/des Rechtsschutzbeauftragten.
- (2) Über Rechtsstreitigkeiten vor ausländischen Gerichten entscheidet der Geschäftsführende Landesbezirksvorstand nach Anhörung der/des Rechtsschutzbeauftragten.

§ 11

Den Hinterbliebenen von Mitgliedern wird zur Wahrung ihrer Rechte aus den Ansprüchen der Verstorbenen Rechtsschutz gewährt, wenn sie Mitglied der Gewerkschaft der Polizei gemäß § 9 Absatz 6 der Satzung werden.

§ 12

Die Zusatzbestimmungen sind Bestandteil der Rechtsschutzordnung.

Rechtsschutzordnung * Gewerkschaft der Polizei * Landesbezirk Saarland
S. 5/6

§ 13

Der Geschäftsführende Landesbezirksvorstand kann nach Anhörung des/der Rechtsschutzbeauftragten in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften der Rechtsschutzordnung genehmigen.

§ 14
In-Kraft-Treten

Diese Rechtsschutzordnung tritt mit Datum 15.04.2010 in Kraft.

**ZUSATZBESTIMMUNGEN ZUR RECHTSSCHUTZORDNUNG DER
GEWERKSCHAFT DER POLIZEI - LANDESBEZIRK SAARLAND**

Zu § 1 Abs. 2 und § 13 Rechtsschutzordnung:

In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit entscheidet der Vorsitzende des Landesbezirks oder dessen Stellvertreter unter Beteiligung der/des Rechtsschutzbeauftragten.

Fälle besonderer Eilbedürftigkeit liegen vor, wenn die/der Rechtsschutzsuchende eine sofortige gerichtliche Entscheidung erwirken muss oder wenn die Eigenart des Sachverhalts einen sofortigen Rechtsbeistand erfordert (z.B. Schusswaffengebrauch).

Zu § 1 Abs. 4 Rechtsschutzordnung:

Je nach Grundlage hat vor Eintritt in einen Rechtsstreit eine Rechtsberatung zu erfolgen. Hierzu zählt auch die Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme.

Angemessen im Sinne des § 1 Abs. 4 der RSO sind die Sätze der RVG bis zum 1,3-fachen Gebührensatz. Darüber hinausgehende Vereinbarungen werden nur mit Zustimmung des GLV gestattet.

In Beförderungs-, Disziplinar- und Beurteilungsangelegenheiten im Beamtenbereich und vergleichbaren Angelegenheiten im Tarifbereich sowie im Zusammenhang mit der Bewertung von Klausur- und Prüfungsleistungen gilt ein Streitwert von 5.000 Euro als vereinbart, sofern nicht das Gericht einen geringeren Streitwert festsetzt. Bei Streitwerten über 5.000 Euro entscheidet der Geschäftsführende Landesbezirksvorstand nach Anhörung des/ der Rechtsschutzbeauftragten.

Zu § 2 Abs. 1 Rechtsschutzordnung:

Unter anderem im Sinne der RSO ist zu verstehen:

- a) Rechtsschutz gemäß Erlass für Landesbedienstete,

Rechtsschutzordnung * Gewerkschaft der Polizei * Landesbezirk Saarland
S. 6/6

- b) Inanspruchnahme der privaten Rechtsschutzversicherung bei ausschließlich zivilrechtlicher Forderung. In anderen Fällen erstattet die GdP bei Inanspruchnahme der privaten Versicherung den vereinbarten Selbstbehalt.

Zu § 3 Abs. 1 Rechtsschutzordnung:

Im Antragsformular und im Rechtsschutzgewährungsbescheid ist das Mitglied auf den Satz 1 besonders hinzuweisen.

Zu § 3 Abs. 2 Rechtsschutzordnung:

Ist abzusehen, dass Gelder vom Prozessgegner zeitnah und nach Vereinbarung gezahlt werden, sind die Rechtsschutzkosten vom Mitglied unverzüglich nach Zahlung an die Kasse des Landesbezirks zu überweisen. Ist mit dem Prozessgegner eine Ratenzahlung vereinbart, ist die Zahlweise an die Kasse des Landesbezirks mit dem/der Rechtsschutzbeauftragten und dem Landeskassierer abzustimmen.

Ist abzusehen, dass Gelder vom Prozessgegner weder zeitnah noch nach Vereinbarung gezahlt werden, hat das Mitglied aus der Gesamtforderung eine Abtretungserklärung in Höhe der entstandenen Rechtsschutzkosten zu unterzeichnen. In diesen Fällen versucht die Gewerkschaft der Polizei über Vertragspartner das Geld beizutreiben.

Zu § 9 Abs. 3 Rechtsschutzordnung:

Grundsätzlich wird bei zivilrechtlichen Forderungen die Durchsetzung dieser im Mahnverfahren durch die GdP durchgeführt. Wird ein/e Prozessbevollmächtigte/r mit der Interessenwahrnehmung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche für das GdP Mitglied beauftragt, so ist die/der Prozessbevollmächtigte verpflichtet, zunächst das Strafverfahren gegen den/die Schädiger/in abzuwarten, es sei denn, dass Verjährung droht. Die/der Prozessbevollmächtigte ist verpflichtet:

- a) Schadensersatzansprüche sind nach § 403 StPO durchzusetzen. Die Nichtdurchsetzbarkeit in dieser Hinsicht ist nachzuweisen.
- b) Die/der Prozessbevollmächtigte ist verpflichtet, einen Entwurf der Klageschrift vor der Einreichung der Klage an die GdP zu schicken.
- c) Bei Vergleichen dürfen der GdP keine Nachteile entstehen. Die Kosten des Vergleiches sind grundsätzlich vom Mitglied der GdP zu tragen. Eine Kostenübernahme durch die GdP erfolgt nur ausnahmsweise und nur auf besonderen Antrag.
- d) Die Rechtsschutzkosten werden nur bis zu einer Streitsumme von 5.000 Euro übernommen. Über Ausnahmen entscheidet der GLV.
- e) Für Vollstreckungsmaßnahmen wird kein Rechtsschutz gewährt. Die Abwicklung erfolgt durch die/den Vertragspartner/in der GdP.

Zu § 9 Abs. 4 Buchstabe b Rechtsschutzordnung:

Rechtsschutz wird bei Vorsatztaten grundsätzlich nur in schwerwiegenden Fällen sofort gewährt, in anderen Fällen nur dann, wenn die Staatsanwaltschaft nach Aktenvorlage die Fortsetzung der Ermittlungen anordnet.

Rechtsschutz wird in diesen Fällen nur vorbehaltlich gewährt. Eine Kostenübernahme erfolgt nach Abschluss des Verfahrens. Hierzu ist die Vorlage der abschließenden gerichtlichen Entscheidung notwendig. Bei Einstellung unter Vorbehalt (§§ 153, 153a StPO) kann ein Kostenzuschuss gewährt werden.